

Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.357/0009-V/8/2012

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL

PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-204264

IHR ZEICHEN • BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012

An das

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 36 (§ 24b Abs. 1 letzter Satz):

Bisher war von „ausführenden Vereinbarungen“ die Rede; nunmehr heißt es, dass die „Ausführung [...] von der Austro Control GmbH [...] zu erfolgen“ hat. Dieser Wechsel in der Terminologie legt nahe, dass an die Stelle des Abschlusses von Vereinbarungen die Erlassung einseitiger Rechtsakte treten soll. Falls schon bisher einseitige Rechtsakte zu erlassen waren – und es sich daher tatsächlich bloß um eine „Klarstellung“ handelt (so die Erläuterungen) –, wäre diese in den Erläuterungen näher auszuführen.

Zu Z 37 (§ 24b Abs. 2):

Es sollte klargestellt werden, welche Rechtsnatur die sogenannten „ausführenden Festlegungen“ haben sollen.

Zu Z 39 (§§ 24c bis 24k):*Aus datenschutzrechtlicher Sicht:*

In diesem neu strukturierten bzw. konzipierten Abschnitt werden insbesondere die Zulässigkeit des Betriebs von Flugmodellen bis und über 25 kg Gewicht sowie weiterer Kategorien von unbemannten Luftfahrzeugen (Steuerung mit und ohne Sichtverbindung zum Piloten) geregelt. Insbesondere unter die letzten Kategorien fallen die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Drohnen“ bezeichneten Fluggeräte. Diese können mit Blick auf ihre Kombinierbarkeit mit technischen Geräten zur bildgebenden Verarbeitung von Daten (vor allem hochauflösenden digitalen Kameras) insbesondere gewerblich genutzt werden (vgl. in diesem Sinn § 24f Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Entwurfs).

Der Einsatz solcher Fluggeräte berührt potentiell – je nach konkretem Einsatzzweck und technischer Ausrüstung – nicht nur Fragen der Luftfahrtsicherheit und der Landesverteidigung; er kann auch mit Eingriffen in die Privatsphäre von Menschen einhergehen. Dieser Gesichtspunkt wird im vorliegenden Entwurf jedoch nicht berücksichtigt. Es wird daher angeregt, durch entsprechende Anpassungen dafür Sorge zu tragen, dass im jeweils zugrundeliegenden Bewilligungsverfahren für Luftfahrzeuge der Klassen 1 und 2 auch auf die Wahrung schutzwürdiger Datenschutzinteressen Betroffener abgestellt werden muss und gegebenenfalls diesbezügliche Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben sind. Sollte dies nicht angeordnet werden, sollte jedenfalls eine deklaratorische Klarstellung dahingehend aufgenommen werden, dass die luftfahrtrechtliche Bewilligung die Verantwortung des jeweiligen Auftraggebers im Hinblick auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen unberührt lässt. In den Erläuterungen sollte ergänzend insbesondere auf die datenschutzrechtlichen Erfordernisse nach § 7 DSG 2000 sowie insbesondere auf die Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung hingewiesen werden.

Im Übrigen sollte auch Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Beschränkungen für die Luftfahrzeuge der Klassen 1 und 2 nicht durch den Einsatz entsprechend ausgerüsteter bewilligungsfreier Flugmodelle umgangen werden können.

§ 24c Abs. 1:

Dem Wortlaut nach werden in den Z 1 bis 7 Elemente einer Begriffsbestimmung angeführt (mit der Folge, dass zB bei einer Flughöhe von mehr als 122 m das Flugmodell seine Eigenschaft als Flugmodell verliert). Naheliegender erscheint jedoch die Annahme, dass hier – wenn auch in einer LRL 27 widersprechenden Form – Anordnungen über den rechtmäßigen Betrieb von Flugmodellen getroffen werden sollen; davon scheinen Abs. 6 („Betriebsvoraussetzungen für Flugmodelle gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 6“) und § 24e Abs. 3 („Betriebsvoraussetzungen [...] gemäß § 24c Abs. 1 Z 1 und 6“) auszugehen (vgl. demgegenüber aber die Erläuterungen zu Abs. 6 sowie zu § 24e: „ohne dass das Gerät die Qualifikation als Flugmodell verliert“).

Die Abgrenzung der Begriffe „Flugmodelle“ (Abs. 1) und „unbemannte Geräte“ (§ 24d) ist insofern unpräzise, als einerseits auf eine „maximale Bewegungsenergie über 79 Joule“, andererseits auf eine „maximale Bewegungsenergie unter 79 Joule“ abgestellt wird; denn damit bleibt offen, wie unbemannte Geräte mit einer maximalen Bewegungsenergie von genau 79 Joule zu behandeln sind. Es muss also entweder „mit einer maximalen Bewegungsenergie von mehr als 79 Joule“ und „mit einer maximalen Bewegungsenergie von bis zu 79 Joule“ heißen; oder es muss „mit einer maximalen Bewegungsenergie von mindestens 79 Joule“ und „mit einer maximalen Bewegungsenergie von weniger als 79 Joule“ heißen.

§ 24c Abs. 4:

Die Rechtsnatur eines „Lufttüchtigkeitshinweis[es]“ (zweiter Satz) ist unklar; es scheint sich dabei um eine Verordnung zu handeln.

Unklar ist das Verhältnis zwischen zweitem und fünftem Satz: Der zweite Satz erweckt den Eindruck, er enthalte eine taxative Aufzählung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung; aus dem fünften Satz ergibt sich jedoch, dass gegebenenfalls weitere Voraussetzungen (nämlich zumindest die vom Bundesminister erlassenen Betriebserfordernisse) erfüllt sein müssen. Diese zusätzlichen Voraussetzungen sollten daher bereits bei der in Ziffern gegliederten Aufzählung berücksichtigt werden.

Worin der Unterschied zwischen „Betriebserfordernissen“ und „Betriebs-einschränkungen“ besteht, ist unklar; die Erläuterungen führen dazu nichts aus. Falls auch „Betriebseinschränkungen“ Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung

sind, sollten auch diese bereits bei der in Ziffern gegliederten Aufzählung berücksichtigt werden.

§ 24d:

Zur korrekten Abgrenzung gegenüber Flugmodellen im Sinn des § 24c Abs. 1 vgl. die Ausführungen dort.

§ 24f Abs. 2:

Zum letzten Satz vgl. die Ausführungen zu § 24c Abs. 4 zweiter und fünfter Satz.

§ 24j:

Die Verbindlichkeit von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht (und zwar in ihrer jeweils geltenden Fassung) besteht auch ohne besondere Anordnung im innerstaatlichen Recht (vgl. Art. 288 AEUV). Der erste Satz sollte daher entfallen.

Was die Festlegung der zuständigen Stelle im Sinn des Unionsrechts betrifft, so bedarf die Formulierung „in anderen Durchführungsverordnungen“ einer Präzisierung.

Zu Z 50 (§ 57a Abs. 1):

Zum ersten Satz vgl. den Hinweis zu Z 39 (§ 24j erster Satz).

Zu Z 52 (§ 57b samt Überschrift):

Die Erläuterungen („zur Erlassung bzw. Veröffentlichung von [...] Festlegungen [...] ermächtigt“) deuten darauf hin, dass diesen Hinweisen und Anweisungen – jedenfalls zum Teil – der Charakter von Verordnungen zukommt; konsequenterweise heißt es im letzten Satz, dass sie „in luftfahrtüblicher Weise zu veröffentlichen sind“. Problematisch erscheint demgegenüber die Formulierung des ersten Satzes: „Der Bundesminister [...] kann mit Verordnung festlegen, ob [...] die [...] Hinweise [...] oder Anweisungen [...] zu veröffentlichen sind.“.

Zu Z 56 (§ 59 erster Satz):

Die Sachlichkeit einer Ausweitung des Begriffs der „Bodeneinrichtungen“ hängt davon ab, welche Rechtsfolgen an eine solche Qualifikation gebunden sind.

Zu Z 62 (§ 74 Abs. 6 und 7):

Unklar ist, welcher rechtliche Charakter einem „Flughafen-Zertifikat“ zukommt. Bemerkenswert ist, dass dem Zertifikat eine „Gültigkeit“ zukommt und dass die Behörde gegebenenfalls mit Bescheid die Ungültigkeit des Zertifikats festzustellen

hat (vierter Satz). Selbst dann, wenn es sich bei dem Zertifikat um keinen Bescheid handeln sollte, müsste jedenfalls die Verweigerung der Ausstellung des Zertifikates in Bescheidform erfolgen.

Zu Abs. 7 erster Satz vgl. die Ausführungen zu Z 39 (§ 24j erster Satz).

Dem dritten Satz zufolge erlischt die Gültigkeit des Zertifikates bei Wegfall der Voraussetzungen eo ipso. Im vierten Satz ist vorgesehen, dass die Behörde mit Bescheid die Ungültigkeit des Zertifikats festzustellen hat; eine solche Feststellung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn „der Mangel nicht innerhalb der [zu ergänzen: von der] zuständigen Behörde festgesetzten Frist behoben“ wurde. Dies wirft zunächst die Frage auf, wie die Behörde vom Wegfall der Voraussetzungen erfährt. Darüber hinaus scheint diese Konstruktion auf eine Abfolge von Gültigkeit, Ungültigkeit und neuerlicher Gültigkeit des Zertifikats hinauszulaufen, wobei unklar ist, durch welchen Rechtsakt die neuerliche Gültigkeit herbeigeführt wird.

Zu Z 75 (§ 87 Abs. 3 bis 9):

Das Abstellen auf den „Aufenthalt“ in Abs. 7 zweiter Satz entspricht nicht den in erster Linie zu beachtenden zustellrechtlichen Kategorien („Abgabestelle“ und „elektronische Zustelladresse“). Was genau unter „nicht oder nur schwer feststellbar“ zu verstehen ist, bleibt fraglich. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob angesichts der in § 25 Abs. 1 des Zustellgesetzes getroffenen Regelung der zweite Satz des Abs. 7 nicht entfallen kann.

Eine Anordnung, wonach Mängel bei der Verständigung der Grundeigentümer die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht berühren (Abs. 7 letzter Satz), hebt den normativen Gehalt der zuvor getroffenen Regeln wieder auf. Die Erläuterungen führen dazu nichts aus.

Zu Z 84 (§ 94 Abs. 2 zweiter Satz):

Die Regelung läuft darauf hinaus, die an die Qualifikation eines Gebietes als Sicherheitszone geknüpften Rechtswirkungen im Einzelfall – unter Umständen nachträglich – auf Gebiete außerhalb dieser Zone zu erstrecken. Unklar ist, wie sich diese Regelung zu den Vorschriften über das bei der Änderung einer Sicherheitszonen-Verordnung einzuhaltende Verfahren verhält.

Zu Z 85 (§ 94 Abs. 2 letzter Satz):

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist es mit der Stellung als oberstes

Organ unvereinbar, wenn dessen Entscheidung an die Herstellung eines Einvernehmens mit einer anderen Stelle gebunden wird (vgl. die Darstellung dieser Judikatur und der von der Lehre daran geübten Kritik bei *Raschauer*, Art 19/1 B-VG, Rz 90 bis 110 [2003], in: Korinek/Holoubek [Hrsg], *Bundesverfassungsrecht*). Von dieser Rechtsprechung ist der Gerichtshof bisher – soweit ersichtlich – nur in Hinblick auf die Antragsbefugnis von zur Vertretung bestimmter Interessen gesetzlich beauftragten Dritten bei der Erlassung von Verordnungen abgewichen.

Zu Z 132 (§ 131 Abs. 4):

Zur Anordnung der Verbindlichkeit von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht vgl. den Hinweis zu Z 39 (§ 24j erster Satz).

Zu Z 134 (§ 131 Abs. 5 bis 7):

Zu den in Abs. 5 getroffenen Regelungen über das „Luftverkehrsunternehmen“ vgl. die Ausführungen zu Z 62 (§ 74 Abs. 6) sinngemäß.

Zu Z 154 (§ 140c):

Der Verfassungsgerichtshof versteht (vgl. dessen ständige Rechtsprechung, zB VfSlg. 8945/1980, 11.564/1987, 13.831/1994, 15.351/1998 und 16.460/2002) den Begriff „erforderlich“ in Art. 11 Abs. 2 B-VG als „schlechthin unerlässlich“. Ob der Gerichtshof den Hinweis auf die besondere Häufigkeit von Sachverständigenbeweisen in einer bestimmten Materie als ausreichende Begründung für eine Abweichung von den Bestimmungen des AVG ansehen würde, ist fraglich.

Zu Z 170 (§ 169 Abs. 1 Z 6):

Es bestehen Bedenken in Hinblick auf die Bestimmtheit der vorliegenden Regelung, insbesondere in Hinblick auf den Umstand, dass es um die Normierung eines Verwaltungsstrafatbestandes geht. Weder aus dem Text noch aus den Erläuterungen ergibt sich, von welchen Handbüchern hier die Rede ist.

Weiters wird zu bedenken gegeben, dass hier im Ergebnis Verstöße gegen eine Vielzahl von Anordnungen unterschiedslos zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden; ob eine solche unterschiedslose Behandlung sachlich gerechtfertigt ist, kann mangels Kenntnis der Anordnungen nicht beurteilt werden.

Zu Z 176 (§ 172a Abs. 2):

Die Publizitätsprobleme, die sich mit einer die Publikationsmittel nur demonstrativ anführenden Regelung ohnehin schon stellen, werden noch verschärft, wenn diese Publikationsmittel auf das Medium, in dem die Kundmachung tatsächlich erfolgt, nur mehr verweisen. Eine weitere Verschärfung dieser Lage wird eintreten, wenn diese Art von Verweisungen nicht mehr bloß durch *einen* Beliehenen, sondern auch durch eine nicht näher eingeschränkte Zahl sogenannter „auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörden“ eingesetzt wird.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.
2. Bei Ausdrücken wie „I. Teil“, 1. Teil“ oder „1. Abschnitt“ handelt es sich nicht um Überschriften, sondern um Bezeichnungen. Daraus ergibt sich Folgendes:
 - Die Novellierungsanordnungen 2, 19, 20, 30, 32, 43, 47, 48, 53, 54, 57, 68, 72, 90, 91, 92, 106, 107, 108, 123, 130, 137, 142 und 149 sind umzuformulieren; dabei kann nach folgenden Mustern vorgegangen werden:

Der Ausdruck „I. Teil: Allgemeine Bestimmungen“ vor dem § 1 wird durch folgende Bezeichnung und Überschrift ersetzt:

Die Ausdrücke „II. Teil: Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte.“ und „A. Luftfahrzeuge“ vor dem § 11 werden durch folgende Bezeichnungen und Überschriften ersetzt:

- Die Novellierungsanordnungen 163 und 166 sollten lauten:

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Die Gliederungsbezeichnung „X. Teil“ nach dem § 145b wird durch die Gliederungsbezeichnung „10. Teil“ ersetzt.

Die Gliederungsbezeichnung „XI. Teil“ nach dem § 168 wird durch die Gliederungsbezeichnung „11. Teil“ ersetzt.

- Die Novellierungsanordnung 174 sollte lauten:

Gliederungsbezeichnung und Gliederungsüberschrift nach dem § 171a lauten:

**„12. Teil
Schlussbestimmungen“**

3. Bei einer Anfügung ist eine Formulierung nach dem Muster „Dem § 7 Abs. 1 wird [...] angefügt“ üblich; es wird eine Überarbeitung des Entwurfs in dieser Hinsicht zur Erwägung gestellt.

„Angefügt“ wird, was innerhalb der übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb der Rechtsvorschrift an letzter Stelle stehen soll; Zusätze wie „nach Abs. 4“ sind daher überflüssig. Eine Überarbeitung der Novellierungsanordnung 134 wird daher angeregt.

4. Beim Entfall eines Paragraphen ist darauf zu achten, auch die Paragraphenüberschrift entfallen zu lassen. Die Novellierungsanordnungen 45, 78 und 127 sind nach folgendem Muster zu formulieren:

§ 51 samt Überschrift entfällt.

Dies ist auch bei der Anordnung des Außerkrafttretens zu berücksichtigen.

5. Die Bezugnahme auf mehrere Paragraphen sollte nach dem Muster „§§ 146 bis ...“ (und nicht „§§ 146 ff“) erfolgen. Entsprechende Korrekturen sollten in den Novellierungsanordnungen 39 (§ 24f Abs. 4, § 24c Abs. 7 und § 24i), 71 (§ 84a Abs. 1), 93 (§ 101), 94 (§ 102 Abs. 1) und 102 (§ 111) vorgenommen werden.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Die Setzung eines Kommas muss nicht ausdrücklich angeordnet werden; es reicht, das Komma in die einzufügende Wortfolge aufzunehmen:

In § 4 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Luftfahrzeugen“ die Wortfolge „, Flugmodellen, unbemannten Luftfahrzeugen“ eingefügt.

Dabei sollte vor und nach dem einleitenden Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung könnte auf „§ 5 Abs. 6 entfällt.“ verkürzt werden.

Zu Z 6 (§ 5):

Es wird angeregt, zwei Novellierungsanordnungen zu formulieren und diese zu präzisieren:

In § 5 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 4 Abs. 1 lit. a und b“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 1 und 2“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1, 3 und 6 wird jeweils das Zitat „§ 4 Abs. 1 lit. c“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 3“ ersetzt.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 3):

Auch hier sollte die Novellierungsanordnung präzisiert werden: „*In § 7 Abs. 3 zweiter Satz [...].*“

Die alternative Gegenüberstellung von „zu bewilligen sind“ und „zulässig sind“ erscheint untunlich. Möglicherweise würde die Formulierung „zu bewilligen sind oder einer solchen Bewilligung nicht bedürfen“ das Gemeinte zutreffend umschreiben.

Zu Z 10 (§ 8):

Abs. 1:

Im ersten Satz sollte es „Einflüge [...] und Ausflüge [...] von bzw. nach Staaten [...] nach bzw. von Flughäfen [...] oder nach bzw. von Militärflugplätzen [...]“ heißen; Entsprechend sollte es im dritten Satz „Ein- und Ausflüge nach bzw. von diesen Flugfeldern oder nach bzw. von Militärflugplätzen [...]“ heißen (vgl. zutreffend die Formulierung in den Erläuterungen).

Abs. 2:

Am Ende des Einleitungsteils („[...] durch Verordnung festzulegen“) ist ein Komma zu setzen; hingegen hat das Komma am Ende der Z 2 („[...] erforderlich ist, und“) zu entfallen.

Abs. 4:

Es wird angeregt, „Einflüge in das und Ausflüge aus dem Bundesgebiet [...]“ zu schreiben.

Auf das Schreibversehen „in luftfahrtüblicher Weise“ wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 13 (§ 9 Abs. 5 letzter Satz):

Vgl. die Anregung zu Z 5 (§ 5 Abs. 6).

Zu Z 14 (§ 9 Abs. 6 und 7):

In sprachlicher Hinsicht unklar ist, worauf sich der Relativsatz „welche nicht [...] umfasst sind“ bezieht: auf „Bewilligungen“, auf „Außenabflüge“ oder auf „Hänge- und Paragleitern“. Abgesehen davon sollte geprüft werden, ob der Relativsatz nicht als überflüssig entfallen kann. Denn wenn ein Sachverhalt keiner Bewilligungspflicht unterliegt, dann dürfte es sich von selbst verstehen, dass auf diesen Sachverhalt eine Regelung über die Erteilung unbefristeter Bewilligungen nicht anzuwenden ist.

Zu Z 15 (§ 10 Abs. 1):

Es sollen nicht literae durch Ziffern, sondern Buchstabenbezeichnungen („a“), „b“ und „c“) durch Ziffernbezeichnungen („1.“, „2.“ und „3.“) ersetzt werden; die Novellierungsanordnung sollte entsprechend umformuliert werden.

Das Semikolon am Ende der Anordnung ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu Z 16 (§ 10 Abs. 1 Z 3):

Der Ausdruck „(neu)“ kann als überflüssig entfallen. Die Novellierungsanordnung könnte lauten:

In § 10 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch das Wort „sowie“ ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:

Statt „für Außenabflüge von Hänge- und Paragleitern“ sollte es entweder „für Außenabflüge von Hängegleitern und für Außenabflüge von Paragleitern“ oder (weniger umständlich) „für Außenabflüge von Hänge- oder Paragleitern“ heißen.

Zu Z 18 (§ 10a samt Überschrift):

Zur Wortfolge „Abflüge mit Hänge- und Paragleitern“ in der Überschrift und im Text vgl. den Hinweis zu Z 16 (§ 10 Abs. 1 Z 3).

Die Absatzbezeichnung „(1)“ hat zu entfallen.

Zu Z 21 (§ 12 Abs. 3a):

Es ist kein Grund ersichtlich, warum anlässlich der Einfügung des neuen Absatzes der bisherige Abs. 4 nicht umnumertiert werden sollte. Die entsprechende Novellierungsanordnung lautet:

In § 12 erhält der Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“; folgender Abs. 4 wird eingefügt:

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren; dies gilt auch für im Titel der zitierten Norm angeführte Titel anderer Rechtsvorschriften (hier: „Richtlinie 91/670/EWG“).

Die Wortstellung legt die – unzutreffende – Vorstellung einer „Verwendung von Zivilluftfahrzeugen auf Grund der Verordnung“ nahe. Sprachlich unpräzise erscheint die Formulierung „[f]ür die Verwendung von Zivilluftfahrzeugen [...] ausgestellte Urkunden“. Problematisch erscheint weiters die Gegenüberstellung der Begriffe „Urkunden“ und „Genehmigungen“; denn hier wird einmal auf die äußere Form, das andere Mal auf den Inhalt abgestellt.

Zu Z 22 (§ 15 Abs. 1):

In die Erläuterungen könnte ein Hinweis auf Art. 8a Abs. 1 B-VG aufgenommen werden.

Zu Z 27 (§ 18 Abs. 1 Z 2) und 28 (§ 18 Abs. 1 Z 3):

Die Kombination von Komma und „oder“, wie sie am Ende der Z 1 steht und künftig auch am Ende der Z 2 stehen soll, ist sprachlich nicht korrekt. Das „oder“ am Ende der Z 1 ist im Übrigen – entgegen LRL 25 – überflüssig.

Es wird folgende Umformulierung der beiden Novellierungsanordnungen zur Erwähnung gestellt:

In § 18 Abs. 1 entfällt das Wort „oder“ am Ende der Z 1; das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ in der Z 2 wird durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

In § 18 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

Das Wort „diese“ sollte durch „sie“ ersetzt werden.

Zu Z 29 (§ 20 Abs. 3 bis 6):

Abs. 3:

Im Ausdruck „Anhang I (Teil 21), Abschnitt P, der Verordnung“ haben die Komma zu entfallen; der Klammerausdruck „(Teil 21)“ ist wohl ebenfalls überflüssig.

Abs. 4:

Vgl. den Hinweis zu Abs. 3.

Die Formulierung „eine gemäß § 164 oder der Verordnung [...] entsprechende Versicherungsdeckung aufrecht vorhanden“ ist sprachlich zu überarbeiten.

Das Wort „jedenfalls“ sollte als überflüssig entfallen.

Es muss „[...], dass die anderen Teilnehmer am Luftverkehr sowie Personen und Sachen auf der Erde nicht gefährdet werden“ heißen.

Zu Z 31 (§ 22 Abs. 1 Z 2):

Es wird eine Neuerlassung der Z 2 angeregt:

2. ein Gerät, das
 - a) selbständig im Fluge verwendet werden kann, ohne Luftfahrzeug (§ 11), Flugmodell (§ 24c) oder unbemanntes Luftfahrzeug (§§ 24f und 24g) zu sein (zB Fesselballone),
 - b) am Boden für den unmittelbaren Flugebetrieb verwendet werden kann (zB Startwinde) oder
 - c) am Boden für die Simulation eines Luftfahrzeuges verwendet werden kann (zB Flugsimulatoren).

Zu Z 34 (§ 24a Abs. 1 Z 2):

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob das „und“ nicht durch ein „oder“ ersetzt werden müsste; dasselbe gilt im Übrigen für das Wort „und“ in und am Ende der Z 1.

Zu Z 38 (Untergliederung samt Bezeichnung) und 39 (§§ 24c bis 24k):

Novellierungsanordnungen:

Die beiden Novellierungsanordnungen sind zusammenzufassen:

Nach § 24b wird folgender 4. Abschnitt eingefügt:

§ 24c Abs. 2 und 3:

Die Formulierung „bis 25“ schließt den Wert „25“ mit ein; das Wort „einschließlich“ ist daher überflüssig. Es wird allerdings angeregt, „Gewicht von bis zu 25 kg“ zu schreiben.

Abs. 2 erster Satz erscheint angesichts der in Abs. 3 getroffenen Regelung überflüssig. Denn wenn nur der Betrieb innerhalb von Sicherheitszonen oder innerhalb eines Umkreises von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt einer Bewilligung bedarf, so folgt daraus, dass der Betrieb außerhalb von Sicherheitszonen und außerhalb eines Umkreises von 2 500 m auch ohne Bewilligung erlaubt ist. Anderes würde nur dann gelten, wenn ein allgemeines Verbot des Betriebs von Flugmodellen bestünde.

§ 24c Abs. 4:

Es wird angeregt, im letzten Satz keine Pflicht zur Stellung eines Antrags, sondern vielmehr das Erfordernis der Bewilligung für den Betrieb des Flugmodells zu normieren; zB: „Der Betrieb des Flugmodell innerhalb von Sicherheitszonen bei Militärflugplätzen [...] bedarf außerdem der Bewilligung durch [...].“ oder „Soll das Flugmodell innerhalb von Sicherheitszonen bei Militärflugplätzen betrieben werden, bedarf der Betrieb überdies der Bewilligung durch [...].“

§ 24c Abs. 6:

Es wird angeregt, eine eigene dem § 13 entsprechende Regelung zu erlassen und dafür den Klammerausdruck „(§ 13 sinngemäß)“ entfallen zu lassen.

§ 24e Abs. 2:

Die Differenzierung zwischen „innerhalb einer Sicherheitszone“ und „unmittelbar unterhalb einer Sicherheitszone“ bedarf einer Erklärung.

Es muss entweder „innerhalb von fünf Kilometern“ oder „innerhalb von 5 km“ heißen.

§ 24f Abs. 1:

Wenn mehrere Tatbestandselemente alternativ angeführt werden, so bedeutet dies *nicht*, dass die Erfüllung zweier (oder mehrerer) dieser Tatbestandselemente den Eintritt der Rechtsfolge ausschließt (vgl. *Walter*, Vorarbeiten zu einer Reform der Legistischen Richtlinien 1979 [1985], 61). Es sollte daher das „und/oder“ am Ende der Z 1 durch ein Komma und das „und/oder“ am Ende der Z 2 durch ein „oder“ ersetzt werden.

§ 24f Abs. 2:

Es wird angeregt, im vorletzten Satz keine Pflicht zur Stellung eines Antrags, sondern vielmehr das Erfordernis der Bewilligung für den Betrieb des Flugmodells zu normieren (vgl. die Vorschläge zu § 24c Abs. 4 letzter Satz).

§ 24f Abs. 4:

Auf die unrichtige Silbentrennung „Best-immungen“ im ersten Satz wird aufmerksam gemacht.

Im zweiten Satz kann die Wortfolge „die Bestimmung des“ als überflüssig entfallen.

§ 24g Abs. 1:

Es muss „gemäß den §§ [...]“ heißen.

§ 24g Abs. 2:

Im letzten Satz kann die Wortfolge „das Interesse der Sicherheit“ durch „die Sicherheit“ ersetzt werden.

§ 24h:

Statt „und/oder“ sollte es „und“ heißen.

§ 24k:

Der besseren Lesbarkeit halber wird angeregt, eine Gliederung in Ziffern vorzunehmen:

§ 24k. Grenzüberschreitende Einflüge mit unbemannten Luftfahrzeugen [...] dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. für diese eine Bewilligung gemäß § 24f Abs. 2 erteilt worden ist,
2. diese die österreichische Staatszugehörigkeit besitzen,
3. diese [...] betrieben werden oder
4. es [...] ein diesbezügliches Abkommen gibt.

Ein Abkommen im Sinn der Z 4 darf nur [...].

Bei der „Bewilligung gemäß § 24f Abs. 2“ dürfte wohl die Bewilligung durch die Austro Control GmbH gemeint sein; es wird angeregt, „Bewilligung gemäß § 24f Abs. 2 erster Satz“ zu schreiben.

Statt „wie die Bestimmungen gemäß § 24f und § 24g“ sollte es einfach „wie die §§ 24f und 24g“ heißen.

Zu Z 44 (§ 45 Abs. 2 erster Satz):

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob die Ersetzung nicht auch im zweiten Satz zu erfolgen hätte.

Zu Z 50 (§ 57a Abs. 1):

Sofern im letzten und im vorletzten Satz nicht auf „Prüfungskommissionen“ bzw. „flugmedizinische Stellen“ im Sinn bestimmter Regelungen Bezug genommen werden soll, wird eine Formulierung nach dem Muster „Die in § 37 Abs. 2 und 3, § 38 und § 39 getroffenen Bestimmungen über die Prüfungskommissionen sind [...]“ angeregt.

Zu Z 52 (§ 57b samt Überschrift):

Es muss „die [...] erforderlichen allgemeinen Hinweise“ heißen.

Die Gegenüberstellung „vorzuschreiben bzw. zu veröffentlichen“ ist unklar; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Zu Z 55 (§ 58 Abs. 2):

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBI. I Nr. 215/1959“ zu schreiben.

Zu Z 59 (§ 72 Abs. 2 Z 2):

Auf das Schreibversehen „juristische Peron“ wird aufmerksam gemacht; ebenso auf das überflüssige Leerzeichen vor der Wortfolge „oder eingetragene [...].“

Zu Z 65 (§ 75 Abs. 2 dritter Satz):

Es wird angeregt, statt „Der Zivilflugplatzhalter“ nur „Er“ zu schreiben.

Zu Z 66 (§ 75 Abs. 2):

Es wird zur Erwägung gestellt, die Novellierungsanordnung zu präzisieren: „In § 75 Abs. 2 letzter Satz [...].“

Zu Z 67 (§ 78):

Wenn der ganze Paragraph neu erlassen wird, ist auch die Paragraphenbezeichnung (hier also: „**§ 78.**“) wiederzugeben.

Es wird angeregt, die Konjunktion „sowie“ durch ein „oder“ zu ersetzen.

Zu Z 71 (4. Teil 4. und 5. Abschnitt):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Nach § 84 werden folgender 4. und 5. Abschnitt eingefügt:

§ 84a Abs. 1:

Welche die „folgenden Bestimmungen“ sein sollen, ist unklar; hier sollte eine Präzisierung erfolgen (zB „gemäß den Abs. 2 bis 8“ oder „gemäß den §§ .. bis ..“).

§ 84a Abs. 2:

Auch ohne die Wortfolge „für eine Hubschrauberlandefläche bei Krankenhäusern gemäß Abs. 1“ ist klar, um welche Bewilligung es sich handelt.

§ 84a Abs. 3:

Auf das Schreibversehen „luftfahrüblich“ wird aufmerksam gemacht.

§ 84a Abs. 4:

Es sollte klargestellt werden, um welches „Betriebshandbuch“ es sich handelt.

§ 84a Abs. 6:

Eine Wiederholung der Wortfolge „gemäß Abs. 2 genehmigten“ erscheint nicht erforderlich.

§ 84a Abs. 8:

Wenn innerhalb eines Gesetzes auf „dieses Bundesgesetz“ Bezug genommen wird, so ist damit stets die konsolidierte Fassung gemeint, nicht eine bestimmte Novelle des Gesetzes. Es sollte daher auf den Zeitpunkt des „Inkrafttretens dieses Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2013“ abgestellt werden.

Es wird angeregt, nicht „bis längstens sechs Monate nach dem Inkrafttretensdatum“, sondern „innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten“ zu schreiben.

§ 84b:

Statt „§§ 68ff“ sollte es „§§ 68 bis ..“ heißen.

Zur Bezugnahme auf das Inkrafttreten vgl. den Hinweis zu § 84a Abs. 8.

Zu Z 73 (§ 85):**Abs. 1:**

Gehören die Gliederungseinheit, in der das Zitat vorkommt, und die Gliederungseinheit, die zitiert wird, derselben übergeordneten Gliederungseinheit an, so ist die (gemeinsame) übergeordnete Gliederungseinheit im Zitat nicht anzuführen. Es sollte daher „Ein in der Z 1 genanntes Objekt [...]“ heißen.

Was man sich unter dem „Durchragen einer Fläche“ vorzustellen hat, sollte in den Erläuterungen (möglichst mit einem Beispiel) erklärt werden.

Abs. 2:

Es sollte geprüft werden, ob die Aufzählungsglieder nicht – so wie in Abs. 1 – durch ein „und“ verbunden werden sollten.

Abs. 3:

Die Wortfolge „örtlich zuständige“ kann als überflüssig entfallen.

Zu Z 75 (§ 87 Abs. 3 bis 9):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird zur Erwägung gestellt, nicht den bestehenden § 87 um fünf Absätze zu erweitern, sondern drei Paragraphen zu schaffen, deren zweiter die Abs. 4 bis 8 des Entwurfs zu umfassen hätte:

Die Überschrift zu § 87 lautet:

„Erlassung von Sicherheitszonenverordnungen“

Die Absatzbezeichnung des § 87 Abs. 4 wird durch die Paragraphenbezeichnung „§ 87b.“ ersetzt; dem § 87b wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Aufhebung von Sicherheitszonenverordnungen“

Nach § 87 wird folgender § 87a samt Überschrift eingefügt:

„Abänderung von Sicherheitszonenverordnungen“

§ 87a. (1) bis (5) [...]“

Abs. 4:

Es sollte besser „abweichend von Abs. 1 und 3“ heißen; bei Übernahme des Vorschlags zu einer Gliederung in drei Paragraphen müsste es „abweichend von § 87“ heißen.

Ebenso müsste dann der letzte Satz „§ 87 Abs. 2 bleibt unberührt.“ lauten.

Abs. 5 bis 8:

In Abs. 4 und 8 müsste es gegebenenfalls (siehe oben) „bei der gemäß § 87 Abs. 1 zuständigen Behörde“ heißen. Die Verweise auf Abs. 5 und 6 müssten durch solche auf Abs. 2 bzw. 3 ersetzt werden.

Weiters wird zur Erwägung gestellt, in Abs. 7 nicht „Auflegungsfrist“, sondern „Auf-lagefrist“ zu schreiben.

Zu Z 76 (§ 91a samt Überschrift):**Abs. 1 und 2:**

Gemäß Abs. 5 darf der Einschreiter das Vorhaben ausführen, wenn die Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlagen der Anzeige tätig wird. Angesichts dieser Regelung dürfte die Wortfolge „mindestens 14 Tage vor der geplanten Errichtung, Abänderung oder [besser: „bzw.“] Erweiterung des Luftfahrthindernisses“ in Abs. 2 überflüssig sein. Naheliegend wäre es, den Abs. 1 zu ergänzen („[...] ist der

[...] Behörde schriftlich unter Vorlage einer Beschreibung von Art und Beschaffenheit sowie Zweck des Projektes anzuzeigen.“) und den Abs. 2 entfallen zu lassen.

Abs. 3:

Der erste Satz normiert eine Verpflichtung zur Vorlage weiterer Unterlagen; der zweite Satz ordnet die Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung an. Dieser Verdoppelung steht das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung über die Fristsetzung seitens der Behörde gegenüber. Es wird eine sprachliche Überarbeitung der Bestimmung angeregt.

Zu Z 77 (§ 91b samt Überschrift):

Da § 91b bisher keine Überschrift hat, muss die Novellierungsanordnung umformuliert werden:

§ 91b wird durch folgenden § 91b samt Überschrift ersetzt:

Abs. 1:

Zur Wortfolge „im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX“ vgl. den Hinweis zu Z 71 (§ 84a Abs. 8).

Statt „12 Monaten“ sollte es „zwölf Monaten“ heißen (vgl. LRL 141).

Da es nicht im Belieben des Eigentümers stehen soll, einen Antrag zu stellen oder eine Anzeige zu erstatten, sollte es „ein Antrag gemäß § 92 zu stellen bzw. eine Anzeige gemäß § 91a zu erstatten“ heißen.

Abs. 2:

Es müsste „unter Bedachtnahme auf das Interesse“ heißen; ausreichend wäre aber auch „unter Bedachtnahme auf die Sicherheit“.

Nach dem Nebensatz „, ob [...] erforderlich ist“ sollte ein Komma gesetzt werden.

Zu Z 81 (§ 94):

Es wird eine Umformulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

Dem auf den § 93 folgenden Paragraphen wird die Bezeichnung „§ 94.“ vorangestellt.

Zu Z 82 (§ 94 Abs. 1):

Auch hier wäre eine Umformulierung der Novellierungsanordnung möglich:

Das Wort „Anlagen“ am Anfang des § 94 Abs. 1 wird durch die Wortfolge „Ortsfeste und mobile Anlagen“ ersetzt.

Zu Z 83 (§ 94 Abs. 2 erster Satz):

Es fehlt die schließende Klammer nach dem Ausdruck „§ 68 Abs. 2“.

Zu Z 84 (§ 94 Abs. 2 zweiter Satz):

Es muss „Eine [...] Anlage [...] gilt [...].“ heißen.

Zu Z 87 (§ 95a samt Überschrift):

In der Wortfolge „örtlich zuständige[n] Landeshauptmann“ (Abs. 1 bis 3) können die Wörter „örtlich zuständige[n]“ als überflüssig entfallen.

Zu Z 93 (§ 101):

Der Hintergrund des sprachlichen Wechsels vom „besitzen“ zum „innehaben“ einer Genehmigung bzw. Bewilligung sollte erläutert werden.

Zu Z 94 (§ 102 Abs. 1 und 2):

Statt „und/oder“ (Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2) sollte es „oder“ heißen (vgl. die Ausführungen zu Z 39 [§ 24f Abs. 1]).

Zu Z 96 (§ 103 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung kann verkürzt werden (vgl. die Hinweise zu Z 4 [§ 4 Abs. 1]):

In § 103 Abs. 1 wird die Wortfolge „unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften“ durch die Wortfolge „, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,“ ersetzt.

Zu Z 97 (§ 106):

In Hinblick auf den Umfang der lit. a unb b und im Interesse der Lesbarkeit könnte in Erwägung gezogen werden, in der Z 1 ausnahmsweise eine Untergliederung in sub-literae vorzunehmen; im Übrigen wäre auch zu überlegen, die Z 2 auf zwei Ziffern aufzuteilen.

Falls sich der mit „falls“ eingeleitete Nebensatz auf die „juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft“ bezieht, müsste es in der Z 1 lit. b „falls sie keinen zur Empfangnahme [...]“ heißen.

Zu Z 100 (§ 108 Abs. 3):

Das Epitheton „anzuwendender“ kann als überflüssig entfallen.

Zu Z 101 (§ 110):

Es wird empfohlen, entgegen LRL 25 die Konjunktion „oder“ am Ende der Z 1 und 2 nicht anzuführen; das Komma nach der Wortfolge „ungültig ist“ hat zu entfallen.

Zur Vermeidung eines in einer Rechtsvorschrift unpassend erscheinenden Zeugmas sollte es „versagt worden ist oder ungültig ist“ heißen.

Die Beziehung der in der Z 4 angeführten Tatbestandselemente zueinander ist nicht klar; eine Gliederung in Ziffern würde hier Abhilfe schaffen:

4. a) der Beförderungsbetrieb gemäß § 109 untersagt wurde oder
- b) das Luftverkehrsunternehmen ausgesetzt wurde und die festgestellten Mängel nicht fristgerecht behoben worden sind.

oder:

4. a) der Beförderungsbetrieb gemäß § 109 untersagt oder das Luftverkehrsunternehmen ausgesetzt wurde und
- b) die festgestellten Mängel nicht fristgerecht behoben worden sind.

Zu Z 102 (§ 111):

Wenn es sich bei „motorisierten Hänge- und Paragleitern“ um Unterformen von „Hänge- und Paragleitern“ handelt (darauf deutet der zweite Satz, wo eine solche Differenzierung fehlt), sollte das Nebeneinander dieser Begriffe im ersten Satz vermieden werden.

Zur Verwendung der Konjunktionen „und“ und „sowie“ vgl. den Hinweis zu Z 16 (§ 10 Abs. 1 Z 3).

Zu Z 115 (§ 120d Abs. 1 vierter Satz):

Es ist nicht klar, ob sich die Wortfolge „dadurch die Sicherheit der Luftfahrt gefährdet ist“ auf sämtliche alternativ angeführten Tatbestände oder nur auf deren letzten bezieht.

Zu Z 116 (§ 120d Abs. 4) und 117 (§ 120d Abs. 5 und 6):

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten zusammengefasst werden:

In § 120d werden die Abs. 4 bis 6 durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

Zu Z 124 (§ 124 Abs. 2 und 3):

Es wird angeregt, das Komma am Ende des Abs. 2 Z 2 durch ein „sowie“ zu ersetzen.

Zu Z 125 (§ 125 Abs. 2):

Ersetzt werden sollen nicht literae durch Ziffern, sondern Buchstabenbezeichnungen („a“, „b“ und „c“) durch Ziffernbezeichnungen („1.“, „2.“ und „3.“); die Novellierungsanordnung sollte entsprechend umformuliert werden.

Der Zusatz „(neu)“ kann entfallen.

Zu Z 126 (§ 128 samt Überschrift):

Paragraphenüberschrift und Abs. 3:

Der Dativ Plural von „Laser“ lautet „Lasern“.

Abs. 4:

Die Passivfähigkeit des Wortes „steigen lassen“ erscheint fraglich; es wird daher angeregt, „ist das Steigenlassen von [...] nur mit Bewilligung [...] zulässig“ zu schreiben.

Zu Z 129 (§ 130 Abs. 2):

Es sollte besser „*nach dem Wort „Luftfahrtgeräte“ die Wortfolge „, Flugmodellen [...] eingefügt.*“ heißen.

Zu Z 131 (§ 131 Abs. 2 Z 12 und 13) und 132 (§ 131 Abs. 2 Z 14):

Die Novellierungsanordnungen sollten folgendermaßen zusammengefasst werden:

In § 131 Abs. 2 erhält die Z 13 die Bezeichnung „14.“; das Wort „und“ am Ende der Z 12 wird durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 13 wird eingefügt:

Das Komma nach der Wortfolge „zu veröffentlichen hat“ sollte entfallen.

Zu Z 135 (§ 132a samt Überschrift):

Auf das Fehlen eines (geschützten) Leerzeichens im Ausdruck „§ 18 Abs. 2 Z1“ in Abs. 1 wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 136 (§ 134 Abs. 3):

Es sollte besser „hat das Luftfahrtunternehmen [...] zu untersagen“ heißen (vgl. LRL 17).

Zu Z 139 (§ 134a Abs. 1):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung zu präzisieren:

In § 134a Abs. 1 wird im zweiten Satz das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ und im dritten Satz die Wortfolge [...] ersetzt.

Zu Z 140 (§ 134a Abs. 2):

Es wird zur Erwägung gestellt, nicht „die Rechte des Zivilflugplatzhalters“, sondern „das Recht des Zivilflugplatzhalters“ zu schreiben.

Es sollte „jedem das Betreten und Befahren [...] zu verweigern“ heißen.

Zu Z 141 (§ 134a Abs. 3 bis 5):

Der erste Satz bedarf einer sprachlichen Überarbeitung („Ein unabhängiger Vali- dierer [...] darf [...] nur Personen einsetzen, die [...] vom Bundesminister [...] nicht [...] mitgeteilt worden ist, [...]“); eine Gliederung in Ziffern wäre zweckmäßig.

Zu Z 144 (§ 136 Abs. 3):

Der Übersichtlichkeit halber wird eine Gliederung des Absatzes in Ziffern angeregt:

(3) [...] ist verpflichtet, alle bei ihr eingelangten Meldungen unverzüglich an die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes [...] weiterzuleiten. Sofern es sich um sicherheitsrelevante Meldungen handelt, sind diese darüber hinaus unverzüglich,

1. an die jeweilige Aufsichtsbehörde [...],
2. an die Genehmigungsbehörde [...] und,
3. soweit die Meldungen den Zuständigkeitsbereich einer gemäß § 140b betrauten Behörde berühren, auch an diese weiterzuleiten.

Zu Z 150 (§ 139):

Das „Danach“ könnte entfallen: „[...] die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt.“

Zu Z 154 (§ 140c):

Zur Novellierungsanordnung vgl. den Hinweis zu Z 150 (§ 139).

Zu Z 156 (§ 141 Abs. 1):

In Hinblick auf das Komma nach dem Wort „Zivilflugplätze“ sollte nicht von einem „Wort“, sondern von einem „Ausdruck“ gesprochen werden.

Zu Z 159 (§ 141 Abs. 4 bis 6):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung umzuformulieren:

In § 141 werden die Abs. 4 bis 6 durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

Zu Z 161 (§ 142 Abs. 1):

Es müsste „Luftverkehrsunternehmer und Halter [...]“ heißen; allerdings stellt sich die Frage, ob es im vorliegenden Fall tunlich ist, den Adressaten des Gebots ausdrücklich anzuführen. Eine solche Formulierung könnte nämlich die Frage aufwerfen, für wen dieses Gebot *nicht* gelten soll.

Unklar ist das Verhältnis der Wortfolge „die Nutzung von Zeitnischen [...] angegeben“ zu der einleitend formulierten Anordnung betreffend das „wiederholte und vorsätzliche Starten und Landen“. Es sollte geprüft werden, ob die folgende Formulierung das Gemeinte trifft:

Verboten ist das wiederholte und vorsätzliche Starten und Landen auf einem flugplanvermittelten oder koordinierten Flughafen

1. ohne [...] zugewiesene Zeitnischen,
2. zu Zeiten, die erheblich von den zugewiesenen Zeitnischen abweichen, oder
3. unter Nutzung von Zeitnischen in einer erheblich anderen Weise als dies zum Zeitpunkt der Zuweisung angegeben war.

Dazu wird allerdings noch bemerkt, dass die Formulierung „zum Zeitpunkt der Zuweisung angegeben“ die Frage aufwirft, auf *wessen* Angabe hier abgestellt wird.

Zu Z 168 (§ 169 Abs. 1 Z 3a), 169 (§ 169 Abs. 1 Z 4) und 170 (§ 169 Abs. 1 Z 6):

Die Novellierungsanordnungen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

In § 169 Abs. 1 erhalten die Z 3a und 4 die Bezeichnungen „4.“ und „5.“; das Wort „oder“ am Ende der Z 4 entfällt und der Punkt am Ende der Z 5 wird durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

Das Wort „genehmigten“ legt die Vorstellung einer normativen Anordnung durch eine Behörde nahe; ob dies hier zutrifft, ist unklar.

Zu Z 172 (§ 170 Abs. 2):

Wenn auch noch nicht rechtskräftig verhängte Strafen mitgeteilt werden sollen, so bedarf es auch Regelungen darüber, wie bei der Aufhebung und Abänderung von Bescheiden, mit denen diese Strafen verhängt worden sind, vorzugehen ist.

Zu Z 175 (§ 172a Abs. 1 letzter Satz):

Präziser erschien die Novellierungsanordnung:

In § 172a Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Ausdruck „Austro Control GmbH“ die Wortfolge „oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde“ eingefügt.

Zu Z 178 (§ 173 Abs. 36 bis 39):**Abs. 36:**

Es müsste „die Gliederungsbezeichnungen und Gliederungsüberschriften“ lauten. Auch diese Formulierung wäre allerdings insofern irreführend, als darunter auch Paragraphen-, Absatz-, Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen sowie Paragraphenüberschriften fallen. Korrekt wäre ein Vorgehen nach dem Muster „Bezeichnung und Überschrift vor dem § 1.“.

Auch im Übrigen ist eine Entsprechung zu den Novellierungsanordnungen herzustellen; so muss es zB statt „die Untergliederungseinheit nach § 84, § 84a samt Überschrift, die Untergliederungseinheit nach § 84a, § 84b samt Überschrift“ „der 4. und 5. Abschnitt des 4. Teils“ heißen.

Der Ausdruck „, jeweils“ am Ende des Absatzes sollte entfallen; dies gilt auch für das Komma vor dem Wort „treten“.

Abs. 37:

Es muss „Die §§ 51, 91c und 129 samt Überschriften [...]“ heißen.

Abs. 39:

Es sollte entweder „fünf Kilometern“ oder „5 km“ heißen.

Die Bedeutung der Wortfolge „Bewilligungen [...] anzuwenden“ ist unklar.

Unklar ist weiters, was unter „[a]ndere[n] Bewilligungen“ überhaupt zu verstehen ist; es fragt sich, ob hier auf die Bestimmung der Landfläche oder auf die Lage der Fläche im Verhältnis zu Sicherheitszone oder Flugplatzbezugspunkt abgestellt wird.

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit und sollte daher grundsätzlich nur eine Seite, keinesfalls jedoch mehr als zwei Seiten umfassen (vgl. Punkt 6.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007⁴ [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten

⁴ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

21. Februar 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	pwVord611iQINSZZ7VIErQVmmeoqmqSHNiMJ0C7YxJhA6zsv7oPctqvBc2JuTbwDW8ArnW/pP+GMhnQMh0tvcPX9tHn8iUSA27dxyTR5ac3uC5ZEhl/mC3H2KWBoHHqplljchl8kdXQ9EGg96wF1Kb0IGgrWcUICNtrHPoyDrR3M=	
 BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-22T09:41:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	